

**Wie argumentiert Kant in den Sektionen 2 und 3 des
Deduktionskapitels der *Grundlegung*?**

***How Argues Kant in Sections 2 and 3 of the Grundlegung*
Deduktionskapitel?**

ROCCO PORCHEDDU*

Wuppertal Universität, Deutschland

Zusammenfassung

In diesem Aufsatz sollen einmal mehr zentrale Begründungsschritte im Ausweis der menschlichen Willensfreiheit in den Sektionen 2 und 3 von GMSIII untersucht werden, mit besonderer Berücksichtigung des in Sektion 3 formulierten Zirkels von Freiheit und Sittlichkeit. Das zentrale Ergebnis zur zweiten Sektion besagt, dass Kant dort keinen Beweis der menschlichen Willensfreiheit leistet, er vielmehr den eigentlichen Beweis, der in der dritten Sektion geleistet wird, bloß skizzierend vorwegnimmt. In der dritten Sektion liefert Kant eine geschlossene Argumentation von der notwendig anzunehmenden Vernünftigkeit vernünftiger Wesen zur notwendigen Annahme transzendentaler Freiheit bis zur notwendigen Zuschreibung von Sittlichkeit, wobei der Schluss von der Freiheit der epistemischen Vernunft auf die praktisch-transzendente Freiheit geschieht. Dieser Befund ergibt sich zumindest dann, wenn man den Zirkel als eine eindeutige *petitio principii* liest, wofür auch sehr viel spricht. Allerdings ergeben sich in dieser Lesart Schwierigkeiten, Kants selbst formulierten Ausweg aus dem Zirkel zu interpretieren, wie er ihn am Ende der dritten Sektion formuliert.

Schlagworte

Kant; Ethik; Kategorischer Imperativ; Deduktion; Freiheit

* Lecturer at the University of Wuppertal. E-mail for contact: porcheddu@uni-wuppertal.de .

Abstract

This paper, once again, deals with the central arguments for human's free will in the second and third section of GMSIII, with particular regard to the famous circle of freedom and morality in section three. It turns out that there is no proof of freedom of the will in section 2; rather the argument in section 2 anticipates the proper proof in the third section by sketching it. The third section indeed presents a complete chain of evidence leading from reason and epistemic freedom to practical freedom and morality. However, this reading depends on the interpretation of the circle as a *petitio principii*, which has a lot to commend it. Nevertheless, this very reading seems to collide with Kant's own recapitulation of the central arguments, which, in his view, resolve the circle.

Keywords

Kant; Ethics; Categorical Imperative; Deduction; Freedom

Auch noch in jüngster Zeit wird die Deduktion des kategorischen Imperativs m. E. in ganz zentralen Aspekten und Begründungsschritten nicht angemessen interpretiert, was mich – sicher nicht zum letzten Mal – zu einem weiteren Klärungsversuch veranlasst. Die in diesem Aufsatz thematisierten und in meiner Sicht unzutreffenden Interpretationen betreffen den Gehalt und argumentationsstrategischen Sinn der Freiheitsbeweise der zweiten Sektion des dritten Abschnitts und des Zirkels in der dritten Sektion. Exemplarisch sollen zwei bekannte Interpreten herangezogen werden und ihre wohl jüngsten Thematisierungen der GMSIII – gemeint sind Oliver Sensen und Paul Guyer. Das zentrale Thema in Oliver Sensens Aufsatz „Die Begründung des kategorischen Imperativs“¹ ist der von Dieter Schönecker zuerst so genannte ontoethische Grundsatz, der in seiner Sicht das abschließende Deduktionsargument darstellt. Sensen formuliert einige Einwände gegen den ontoethischen Grundsatz, u. a. denjenigen, dieser Grundsatz beziehe sich zwar auf die Frage nach der Geltung des kategorischen Imperativs, jedoch nicht auf die Frage nach seiner Existenz. Ein Schritt in Sensens Argumentation ist für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse:

«Meine These, dass der ontoethische Grundsatz sich auf die zweite Begründungsfrage, die Gültigkeit des Kategorischen Imperativs, bezieht, kann man dadurch belegen, dass die erste Frage der Existenz des Moralgesetzes schon in Sek. 1 und 2 beantwortet wird, während der ontoethische Grundsatz erst in Sek. 3 und 5 auftaucht. Das Argument für die Existenz des Moralgesetzes besteht aus einem einfachen *Modus Ponens*:

Sek. 1: Wenn es Freiheit gibt, dann gibt es das Moralgesetz.

Sek. 2: Es gibt Freiheit.

Sek. ½: Also: Es gibt das Moralgesetz».²

¹ Sensen 2015, S. 231-256.

² Sensen 2015, S. 236. Dass Sensen hier den ontoethischen Grundsatz in die dritte und fünfte und in die nicht in die vierte und fünfte Sektion verortet, beruht wohl auf einem schlichten Tippfehler oder ähnlichem, da der Grundsatz zwar in den Sektionen 4 und 5 explizit formuliert wird, allerdings nicht in der dritten. Nichts desto trotz lohnt es sich, der Frage nachzugehen, ob der ontoethische Grundsatz in der Sache nicht doch bereits in Der Zwei-Welten- bzw. –Standpunkte-Lehre der Sektion 3 präsent ist. Vgl. hierzu Porcheddu 2016, S. 124f.

Dass diese Rekonstruktion nicht zutreffend sein kann, ist bereits aus direkten textuellen Gründen ersichtlich. So schreibt Kant im unmittelbaren Anschluss an die zweite Sektion, also zu Anfang der dritten Sektion, dass wir „die Idee der Freiheit [...] als etwas Wirkliches nicht einmal in uns selbst und in der menschlichen Natur bewiesen“ (GMS AA04: 448f.) haben. Der berühmte Zirkel von Freiheit und Sittlichkeit in der dritten Sektion ist zudem nicht zu verstehen, wenn Kant meinen würde, bereits in Sek. 2 einen gültigen Beweis praktisch-transzendentaler Freiheit geliefert zu haben. Denn bekanntlich lautet der im Zirkel erhobene Verdacht:

«Wir nehmen uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei an, *um* uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen zu denken, und wir denken uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben [...]».³

Der Verdacht ist also der, dass die Annahme unserer Willensfreiheit auf nichts anderem beruht als dem Wunsch, uns unter sittliche Gesetze denken zu können. Dieser Verdacht wäre schlicht sinnlos, wenn Kant der Überzeugung gewesen wäre, bereits in der zweiten Sektion einen gültigen Beweis der Willensfreiheit geliefert zu haben.

Paul Guyer argumentiert in seinem Aufsatz „Die Beweisstruktur der *Grundlegung* und die Rolle des dritten Abschnitts“⁴ dafür, dass neben der Unterscheidung zwischen analytischem und synthetischem Argument eine weitere Unterscheidung zweier Begründungsverfahren für das Verständnis der GMS zentral ist, nämlich diejenige zwischen apagogischem und ostensivem Begründungsverfahren. In Anlehnung an Kants Sprachgebrauch in der KrV und der *Logik Blomberg* beschreibt Guyer einen apagogischen Beweis als solchen, „der die Wahrheit einer Proposition aus der Falschheit einer Konsequenz ihres Gegensatzes ableitet“⁵, wohingegen ein ostensiver Beweis über die Angabe des Grundes der Möglichkeit des zu Begründenden gehe. Guyer behauptet nun, dass der Übergang von der Universalisierungsformel zur Selbstzweckformel einen Übergang von einem apagogischen zu einem ostensiven Argumentieren markiere, weil Kant nun nicht mehr per Ausschlussverfahren argumentiert, sondern indem er einen Geltungsgrund des kategorischen Imperativs in Ansatz bringt, den Zweck an sich selbst. In diesem Kontext hat diese Geltungsbegründung bekanntlich noch die Form eines Postulats, das erst in GMSIII ausgewiesen werden soll. Folglich wird dann der eigentliche ostensive Weg – so muss Guyer wohl verstanden werden – auch erst in der Deduktion beschritten und fällt dann mit dem synthetischen zusammen. Im Abschnitt mit der Überschrift „Das Postulat erfüllen“⁶ thematisiert Guyer diesen Weg und damit die Deduktion. Diese seine Interpretation ist nun, wie ich meine, an entscheidenden Stellen problematisch. So scheint mir Guyer die Beweisstruktur der zweiten und dritten Sektion von GMSIII zu verkennen. Denn das Beweisziel ist nicht, wie Guyer behauptet, der Nachweis, dass wir vernünftige

³ GMS, AA04: 450, Hv. v. Vf.

⁴ Guyer 2015, S. 109-136.

⁵ Guyer 2015, S. 114.

⁶ Guyer 2015, S. 125-134.

Wesen sind und uns *deswegen* Willensfreiheit zuschreiben dürfen. Dass wir vernünftige Wesen sind, ist vielmehr in dem Beweis *epistemischer* Freiheit der Sek. 2 *impliziert*. Sektion 3 soll genauer zeigen, dass *weil* wir epistemisch frei sind, wir dies auch in praktischer Hinsicht sein müssen – und zwar *nicht* einfach im Sinne eines Analogieschlusses, wie es z. B. die Schulz-Rezension nahelegt.⁷ Diese Fehlinterpretation des Beweiszieles der Sektionen zwei und drei führt auch zur falschen Identifikation des Schlüsselarguments im Beweis der Willensfreiheit. So hält Guyer die im neunten Absatz der dritten Sektion thematische „reine Selbsttätigkeit“ der Vernunft, die sich in den Vernunftideen am reinsten zeigt, bereits für die Spontaneität des Willens.⁸ Diese „reine Selbsttätigkeit“ (GMS AA04: S. 452.) wird bereits im siebenten Absatz von Sek. 3 erwähnt, nämlich als „reine Thätigkeit“ (GMS AA04: S. 451.) und beide Male meint Kant diejenige reine *epistemische* Spontaneität, die er in Sek. 2 aus unserer Urteilsfähigkeit abgeleitet hat. Praktisch transzendente Freiheit erreicht die Argumentation erst in Absatz 10 der dritten Sektion. Der Ausweis unserer reinen epistemischen Spontaneität durch den Verweis auf die Vernunftideen hat zwar in der Tat die Funktion unserer legitimen Zuschreibung einer noumenalen Subjektivität und damit unserer Berechtigung, uns als Glieder zweier Welten sehen zu dürfen. Zu zeigen ist aber noch das Entscheidende, dass wir dies nämlich auch im *Handeln* dürfen. Diese von mir einleitend skizzierte Positionierungen gegenüber Sensen und Guyer sollen im Folgenden durch eingehendere Analysen begründet werden.

1. Das Freiheitsargument der zweiten Sektion

Wie bereits angedeutet, gestaltet sich der Beweis der menschlichen Willensfreiheit um einiges komplexer, als Sensens Modus-Ponens-Deutung implizit behauptet. Nichts desto trotz findet sich ein Freiheitsargument – wenn auch in rudimentärer und gleichsam nur antizipierender Form – in Sektion 2. Wir analysieren das Argument soweit, bis deutlich wird, was eigentlich bewiesen wird und welche voraussichtliche Funktion dem Argument im gesamten Beweis der menschlichen Willensfreiheit zukommt.

Kant argumentiert in der ersten Sektion von GMSIII bekanntlich für die analytische Verbindung der Begriffe der (praktisch-transzendentalen) Freiheit und der Sittlichkeit.⁹ Weil nun das Sittengesetz ein Gesetz im strengen Sinne sein muss, also für alle vernünftigen Wesen a priori gelten soll, und weil Freiheit und Sittlichkeit der ersten Sektion analytisch miteinander verknüpft sein sollen, muss auch die Freiheit des Willens a priori jedem vernünftigen und wollenden Wesen zukommen. Entsprechend beginnt die zweite Sektion:

«Es ist nicht genug, daß wir unserem Willen, es sei aus welchem Grunde, Freiheit zuschreiben, wenn wir nicht ebendieselbe auch allen vernünftigen Wesen beizulegen

⁷ Vgl. hierzu auch Horn 2015, S. 144.

⁸ Vgl. Guyer 2015, S. 129f.

⁹ Vgl. Porcheddu 2016, S. 94-102.

hinreichenden Grund haben. Denn da Sittlichkeit für uns bloß als für vernünftige Wesen zum Gesetze dient, so muss sie auch für alle vernünftige Wesen gelten, und da sie lediglich aus der Eigenschaft der Freiheit abgeleitet werden muß, so muß auch Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen bewiesen werden [...] man muss sie als zur Tätigkeit vernünftiger, mit einem Willen begabter Wesen überhaupt gehörig beweisen». (GMS AA04: 447f.)

Ziel der Sektion 2 ist also offenbar der Nachweis der Freiheit des Willens aller vernünftigen Wesen a priori. Ich überspringe den berühmt-berüchtigten „also ob“-Satz¹⁰ und fahre mit dem übernächsten Satz fort:

«Nun behaupte ich: daß wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, nothwendig auch die Idee der Freiheit leihen müssen, unter der es allein handle».¹¹

Dem vernünftigen Wesen soll die Idee der Freiheit geliehen werden, sofern dieses einen Willen hat. Weiter soll dieses vernünftige Wesen „allein“, also ausschließlich unter der Idee der Freiheit „handeln“ können oder sollen. Dieser Satz lässt nun – für sich genommen – zwei Lesarten zu. Kant spricht dem Willen überhaupt praktisch-transzendente Freiheit zu. Kant spricht vom Willen überhaupt und nicht vom reinen oder sittlichen Willen, wie vor dem Hintergrund der Analytizitätsthese zu erwarten wäre. Weiter soll das vernünftige Wesen „allein“ also ausschließlich unter der Idee der Freiheit handeln können. Sind moralisch verwerfliche Handlungen auch willentlich, müssen also auch sie „unter der Idee der Freiheit“ vollzogen werden. Das ist die erste Lesart. Die zweite Lesart stellt genau dies in Frage. Denn man könnte prima facie die Aussage auch so verstehen, das allererst von einem Willen gesprochen werden kann, *wenn* er „unter der Idee der Freiheit“ steht, also ein sittlicher ist. Nur moralische Handlungen wären dann eigentlich freie Handlungen, ja Handlungen überhaupt, was sehr gut zur Analytizitätsthese passen würde. In den Kontext gestellt spricht mehr für die erste Lesart des Satzes. Der Begründungsgang fährt nämlich folgendermaßen fort:

«Denn in einem solchen Wesen denken wir uns eine Vernunft, die praktisch ist, d. i. Causalität in Ansehung ihrer Objecte hat».¹²

Auffallend ist zunächst, dass Kant nicht einfach von praktischer Vernunft spricht, sondern von einer „Vernunft, die praktisch ist“. Das suggeriert zumindest, dass diese Vernunft auch nicht praktisch sein kann. Da Kant weiter den Willen simpliciter in GMSII als praktische Vernunft *definiert*, meint Kant hier ganz offensichtlich eben diesen Willen simpliciter. Ist der Wille frei, weil er praktisch Vernunft ist, ist es dann der Wille überhaupt. Einzig die Rede von einer „Vernunft, die Kausalität auf ihre Objekte hat“ irritiert ein wenig. Denn

¹⁰ Vgl. Schönecker 2005, S. 68-70.

¹¹ GMS AA04: 448.

¹² GMS AA04: 448.

was sind diese Objekte der Vernunft? In der GMS finden sich meines Wissen nur zwei Verwendungsweisen von „Objekt der Vernunft“: entweder in Hinblick auf Vollkommenheit das Prinzip der Vollkommenheit¹³, oder im Sinne eines Gegenstandes möglicher Erfahrung bzw. eines möglichen Gegenstandes der Erfahrung. Letzteres muss Kant hier meinen, denn ein Wille ist eben das Vermögen, Gegenstände zu realisieren, die als solche der Erfahrung zugänglich sind.¹⁴ Damit aber sprechen die textuellen Indizien eine recht eindeutige Sprache. Dem Willen überhaupt soll Freiheit zugeschrieben werden. Das führt natürlich prima facie zu einem eklatanten Widerspruch zur Analytizitätsthese. Leider ist es in dieser Untersuchung nicht möglich, dieses Problem zu erörtern.¹⁵ Gehen wir nun zum eigentlichen Freiheitsbeweis über:

«Nun kann man sich unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem eigenen Bewußtsein in Ansehung ihrer Urtheile anderwärts her eine Lenkung empfinde, denn alsdann würde das Subject nicht seiner Vernunft, sondern einem Antriebe die Bestimmung der Urtheilskraft zuschreiben. Sie muss sich selbst als Urheberin ihrer Principien ansehen unabhängig von fremden Einflüssen, folglich muss sie als praktische Vernunft, oder als Wille eines vernünftigen Wesens, von ihr selbst als frei angesehen werden [...]».¹⁶

Vernunft ist, zunächst in Hinblick auf ihre Eigenschaft als Vermögen der Genese von Urteilen, als ein spontanes Vermögen zu denken bzw. sie muss sich selbst als ein solches denken. Denn ein Urteil der Vernunft kann dem ihm inhärenten Wahrheits- bzw. Geltungsanspruch nur genügen, wenn es als ein Vollzug der Vernunft gedacht wird, dessen Vollzugsgründe und –Prinzipien in der Vernunft selbst ihren Ursprung haben. Die Prinzipien, die Kant hier vor Augen hat, sind damit offenbar die Prinzipien des Denkens und Urteilens, also insgesamt alle erkenntniskonstituierenden apriorischen Regeln. Nun unterscheidet Kant hier ganz deutlich zwischen der epistemischen und der praktischen Vernunft: („[...] folglich muss sie als *praktische* Vernunft[...]“, HV. v. V.), und der Beweis selbst bezieht sich klar auf die Freiheit zu urteilen und also auf die epistemische Vernunft. Damit ergibt sich in nuce die folgende Argumentation für die Freiheit des Willens:

Weil Vernunft in Ansehung ihrer Urteil und (so kann sicher hinzugefügt werden) in Ansehung ihrer gesamten epistemischen Vollzüge, sich selbst als Urheberin ihrer Vollzugsgründe und Vollzugsprinzipien, und also als autonom betrachten muss; und weil

¹³ Vgl.: „Allenthalben, wo ein Objekt des Willens zum Grunde gelegt werden muss, um die Regel vorzuschreiben, die ihn bestimme, dass ist die Regel nichts als Heteronomie [...] Es mag nun das Objekt vermittelt der Neigung, wie im Prinzip der eigenen Glückseligkeit, oder vermittelt der auf Gegenstände unseres möglichen Willens überhaupt gerichteten Vernunft, im Prinzip der Vollkommenheit, den Willen bestimmen [...]“ GMS AA04: 444.

¹⁴ Die am nächsten liegende Lesart wäre die, unter den Objekten der Vernunft schlicht Zwecke zu verstehen. Vgl. hierzu z. B. die Definitionen eines Zwecks überhaupt aus der KU (KU AA 05: 219) oder KpV(AA 05, 58). Vgl. auch Porcheddu 2016, S. 29-32. Allerdings ist eine solche Lesart durch den Text der GMS nicht, zumindest nicht eindeutig, gedeckt.

¹⁵ Vgl. Porcheddu 2016, S. 126-140.

¹⁶ GMS, AA 04: 448.13-19.

der Wille eine Kausalität eben dieser Vernunft ist, müssen wir einem mit Willen begabten Wesen Freiheit und Autonomie zusprechen.

Nehmen wir das „folglich“ im letzten Zitat ernst, muss die Notwendigkeit der Zuschreibung praktisch-transzendentaler Freiheit ihren Grund in der Konstitution der *epistemischen* Vernunft haben bzw. in dieser angelegt sein. Der Beweis der Freiheit des Willens muss also erstens diesen konstitutiven Grund namhaft machen und zweitens deutlich machen, wie aus ihm die Freiheit des Willens gewonnen werden kann. Dass Kant den Beweis der menschlichen Willensfreiheit, falls er es überhaupt tut, ihn nicht in Sek. 2 liefert, ist nicht bloß aus den genannten textuellen Gründen evident. Denn es wird schlicht nicht für die Legitimität eines Schlusses von der epistemischen auf die praktisch-transzendente Freiheit argumentiert. Der eigentliche Beweis praktisch-transzendentaler Freiheit wird in der dritten Sektion vollzogen, in deren Zentrum der berühmte Zirkel von Freiheit und Sittlichkeit und seine Auflösung stehen.

2. Der Anfang der dritten Sektion und der Zirkel

Die dritte Sektion soll also, der bisher geleisteten Interpretation nach, einen Grund in der epistemischen Vernunft aufzeigen, der den Übergang von ihrer epistemischen Freiheit zur praktisch-transzendentalen Freiheit derselben erlaubt. Bevor wir zum Zirkel kommen, sei zunächst der Argumentationsgang skizziert, der zu ihm führt.

Im ersten Satz der dritten Sektion betont Kant, dass im vorhergehenden Begründungsgang der Deduktion, also auch in der Sektion 2, Willensfreiheit „als etwas Wirkliches nicht [...] in uns selbst und der menschlichen Natur beweisen“ (GMS, S. 448 f.) werden konnte. Nachdem Kant im Anschluss nochmals die Analytizitätsthese komprimiert wiederholt, liest man eine im zur Analyse stehenden Kontext bemerkenswerte Frage: „Warum aber soll ich mich denn diesem Princip unterwerfen [...]?“ (GMS, S. 449), wobei mit dem „Princip“ der kategorische Imperativ gemeint ist. Zunächst ist diese Frage bemerkenswert, weil sie sich *prima facie* aus dem bisherigen Begründungsgang der dritten Sektion gar nicht ergibt. Und in der Tat ist sie wohl eher als Hinleitung zu der nun folgenden Behandlung des moralischen Interesses zu deuten:

«Ich will einräumen, daß mich hiezu kein Interesse treibt, denn das würde keinen kategorischen Imperativ geben; aber ich muß doch hieran nothwendig ein Interesse nehmen und einsehen, wie das zugeht [...]».

Dass der Mensch ein moralisches Interesse nehmen muss, kann auch so ausgedrückt werden, dass es objektiv zwingende Gründe gibt, aus denen er nicht umhin kann, moralisch zu wollen. Und dieses anzunehmende notwendige moralische Interesse folgt aus dem Begriff des kategorischen Imperativs, wie jeder Imperativ seine Geltung aus einem bestehenden Interesse gewinnt (vgl. GMS, S. 413 f.; GMS, S. 414, Anm.). Das heißt, der Nachweis der Geltung des kategorischen Imperativs geht mit dem Nachweis eines aus

objektiven Gründen zwingenden moralischen Interesses einher. Der nächste, für unser Thema relevante Satz dieses Passus lautet:

«Es scheint also, als setzten wir in der Idee der Freiheit eigentlich das moralische Gesetz [...] nur voraus und könnten seine Realität und objective Nothwendigkeit nicht für sich beweisen [...]».¹⁷

Das, was in diesem Satz einiges Kopfzerbrechen bereitet, ist das eine zusammenfassende Schlussfolgerung anzeigende „also“ („Es scheint *also* [...]“ Hv. v. V.). Denn es ist zunächst alles andere als einleuchtend, weshalb gerade *das*, also dass wir in der Idee der Freiheit das moralische Gesetz bloß voraussetzen, oder zumindest der entsprechende Verdacht, aus dem vorhergehenden Begründungsgang geschlussfolgert werden sollte.

Machen wir uns deshalb den Hauptbegründungsgang der ersten vier Sätze nochmals klar: Der erste Satz betont, dass Freiheit des Willens bisher noch nicht erwiesen wurde. Satz 2 wiederholt die Analytizitätsthese. Satz 3 kann als Einleitung zur These verstanden werden, die in Satz 4 formuliert wird: das Sollen ist Ausdruck des rein vernünftigen Interesses sinnlich-vernünftiger Wesen. Die Aussagen 2–4 folgen nun aus der Analytizitätsthese, dem Begriff von Moralität, demjenigen eines Imperativs überhaupt und dem kantischen Begriff des Interesses und stehen bereits vor der zweiten Sektion fest und nach dieser ist für Kant, wie er selbst es formuliert, die menschliche Willensfreiheit noch *nicht* erwiesen. Nehmen wir noch die in der zweiten Sektion formulierte Implikation der Begriffe *Wille* und *Freiheit* hinzu, dann scheint Kant darauf hinweisen zu wollen, dass auf dem bloßen Wege der Explikation eben solcher begrifflicher Implikationen ein Beweis der menschlichen Freiheit nicht zu führen ist. Kurzum: Der „Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft“ wurde noch nicht vollzogen. Denn die „Metaphysik der Sitten“ ist der Teil der „bloße[n] Zergliederung der Begriffe der Sittlichkeit“ (GMS, S. 440) in der *Grundlegung*. Weil Kant also zu Anfang der dritten Sektion betont, dass die Freiheit des menschlichen Willens noch nicht erweisen sei, und weil er in den folgenden drei Sätzen nichts anderes tut als bereits erreichte Ergebnisse über begriffliche Implikationen nochmals auszuführen, scheint es *also* in der Tat, „als setzten wir [...] das moralische Gesetz [...] nur voraus und könnten seine Realität [...] nicht für sich beweisen [...]“.

Im „Zirkel“ erweitert Kant seine Behauptung der Unzulänglichkeit des bisherigen begriffsanalytischen Begründungsgangs um einen weiteren Aspekt. Er formuliert den Verdacht, wir nähmen „uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei an, um uns in der Ordnung der Zwecke unter sittliche Gesetze zu denken [...]“¹⁸

¹⁷ GMS AA04: 449.

¹⁸ Vgl. Brand, 1988, S. 186: „Man versuche, so der kantische Gedankengang, eben dies [die Realität des Sittengesetzes für den Menschen] aus den Begriffen herzuleiten, die bisher analysiert wurden – der Versuch gerät in einen Zirkel“. Allerdings paraphrasiert Brandt, wie wir sehen werden, die Zirkelformulierung Kants

Gehen wir nun etwas detaillierter auf den Zirkel ein, zunächst in seiner ersten Formulierung, die ich in Sinnabschnitte unterteile:

- a. Es zeigt sich hier [...] eine Art von Cirkel [...].
- b. Wir nehmen uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei an, um uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen zu denken,
- c. und wir denken uns nachher als diesen Gesetze unterworfen, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben,
- d. denn Freiheit und eigene Gesetzgebung des Willens sind beides Autonomie, mithin Wechselbegriffe,
- e. davon aber einer eben um deswillen nicht dazu gebraucht werden kann, um den anderen zu erklären und von ihm Grund anzugeben,
- f. sondern höchstens nur, um in logischer Absicht verschieden scheinende Vorstellungen von eben demselben Gegenstande auf einen einzigen Begriff (wie verschiedene Brüche gleichen Inhalts auf die kleinsten Ausdrücke) zu bringen.¹⁹

Zu b): Dass wir uns „in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei“ ansehen, bedeutet, dass wir nicht dem Prinzip der Naturkausalität unterworfen sind. Wenn wir einmal den in diesem Kontext etwas seltsam erscheinenden Begriff der „Ordnung der Zwecke“ in Parenthese setzen dürfen, dann ist auch Teil zwei von b) klar: Wir denken uns in unserem willentlichen Handeln und damit in unseren Zwecksetzungen als sittlichen Gesetzen unterworfen. Das „um uns“ weist nun offenbar auf eine Zweck-Mittel-Relation hin: Der Zweck unserer Selbstzuschreibung der Freiheit ist, dass wir uns unter sittliche Gesetze denken dürfen.

Zu c) Wenn man die Frage stellt, ob der Zirkel eine *petition principii* oder ein *circulus in probando* ist, dann spricht b) somit für ersteres. Weil wir bisher „Freiheit [...] als etwas wirkliches nicht [...] beweisen konnten“, diese also – so der Verdacht – illegitimer Weise voraussetzen, wäre diese das ‚erbetene Prinzip‘, jedoch, weil Freiheit und Sittlichkeit analytisch zusammenhängen, eben auch die Sittlichkeit.²⁰ Allerdings scheint Kant in c) einen *circulus in probando* zumindest suggerieren zu wollen: Nachdem wir uns als kausal frei angesehen haben, um uns „in der Ordnung der Zwecke“ unter das sittliche Prinzip stellen zu dürfen, denken wir uns „nachher als diesen Gesetzen unterworfen, weil wir uns

nicht ganz zutreffend: „Wir sind frei, weil wir dem Gesetz unterworfen sind, und: wir sind dem Gesetz unterworfen, weil wir frei sind“. Beiden Positionen, meiner und Brandts, gemein ist die Annahme, dass der Zirkel die Aufgabe hat, die Notwendigkeit des Übergangs zur „Kritik der reinen praktischen Vernunft“ deutlich zu machen. Vgl. auch Henrich 1975, S.70 f.: „Kant erläutert den Zirkelverdacht auf eine Weise, welche die Lösung, die er anstrebt, schon vorbereitet: Es wäre ganz offensichtlich, daß wir die Realität der Freiheit bloß wegen der ‚schon vorausgesetzten Wichtigkeit moralischer Gesetze‘ annehmen, wenn wir ausschließlich zu dem Zwecke, sittliche Gesetze für real halten zu können, zwei Ordnungen und dann zwei Welten voneinander unterscheiden würden“. Auch Henrich gibt hier den Begründungsgang nicht ganz zutreffend wieder, denn Kant schreibt in seiner ersten Nennung der Lehre der zwei Standpunkte in der dritten Sektion, (genauer zu Anfang der „Auskunft“), die Funktion zu, einen *Ausweg* aus dem Zirkel zu liefern, diese wird *im* Zirkel gar nicht erwähnt. Vgl. auch Allison 2011, 314.

¹⁹ GMS AA04: 450

²⁰ Vgl. Porcheddu 2016, S. 111-114.

Freiheit des Willens beigelegt haben“. Dass es sich aber bei b) und c) um keinen circulus in probando handeln kann, sollte schon deswegen klar sein, weil die Grund-Folge-Verhältnisse in b) und c) verschieden sind, einmal handelt es sich, wie gesehen, um eine Zweck-Mittel-Relation, dann um ein ‚begrifflich-epistemisches‘ Grund-Folge-Verhältnis. b) und c) legen außerdem nahe, dass die Überwindung des Zirkels zumindest auch zu fordert, andere Gründe für die Zuschreibung von Freiheit beibringen zu können als den Zweck oder Wunsch, uns als sittlich gebunden ansehen zu dürfen. Dürfen wir nicht „um willen“ - so die Wendung in der zweiten Zirkelformulierung - des Wunsches nach der Geltung des sittlichen Prinzips uns als frei denken, müssen wir es um willen von etwas anderem tun.

Gehen wir zu d) über: Die sich sofort aufdrängende Frage ist, auf was sich das eine Begründung anzeigende „denn“ bezieht. Ich sehe vier Möglichkeiten:

- Aufgrund der Wechselbegrifflichkeit von Freiheit und Autonomie denken wir, Sittlichkeit aus Freiheit erklären zu können.
- Diese Erklärung ist aufgrund eben dieser Wechselbegrifflichkeit nicht möglich.
- Weil beide Wechselbegriffe sind, drohen wir, in einen Zirkel zu geraten.
- Alles zusammen.

Nehmen wir an, Kant meint alle Punkte und schauen wir, wie sich das zum Rest des Satzes fügt. Ich schlage weiter vor, „davon“ aus e) bezieht sich ganz allgemein auf „Wechselbegriffe“. Dann wäre die Aussage von e): Wenn zwei Begriffe Wechselbegriffe sind, kann keiner der beiden die Geltung oder Existenz des Gegenstandes des anderen Begriffs begründen bzw. einsichtig machen. Zu f): Hier ist zu fragen, welche Vorstellungen „verschieden scheinen“, Freiheit, Autonomie oder Sittlichkeit, und welcher dann der ‚einzige‘ Begriff ist, auf den sie gebracht werden sollen. Autonomie muss der ‚einzige Begriff‘ sein, auf den dann Freiheit und Sittlichkeit gebracht werden. Hierfür gibt es mehrere Indizien: In Sektion 1 wird von Freiheit auf Autonomie und von dieser auf Sittlichkeit geschlossen, letztere ist also das Bindeglied zwischen Freiheit und Sittlichkeit, ebenso in den Absätzen 11 und 12 der dritten Sektion. Auch in d) der hier zur Analyse stehenden ersten Zirkelformulierung ist Autonomie das Bindeglied zwischen Freiheit und Sittlichkeit, was allerdings nicht sofort auffällt. Denn „eigene Gesetzgebung des Willens“ muss hier das Prinzip der Maximenuniversalisierung und damit Sittlichkeit meinen. Andernfalls ergäbe sich für d) die Aussage, Freiheit und Autonomie seien beide Autonomie, was wenig sinnvoll erscheint. Trifft die geleistete Interpretation zu, lässt sich der Zirkelverdacht auch folgendermaßen formulieren:

Weil Freiheit, wie die Wechselbegrifflichkeit von Freiheit und Sittlichkeit nahelegen mögen, bisher nicht bewiesen worden ist, sich vielmehr der Verdacht regt, wir nähmen

Freiheit nur um willen der Sittlichkeit an, muss ein von der Sittlichkeit unabhängiger Grund für die Freiheit des Willens gefunden werden, der dann, aufgrund besagter Wechselbegrifflichkeit, auch einer für die Sittlichkeit wäre.

Gehen wir aber, bevor wir wieder chronologisch dem Begründungsgang folgen, noch kurz auf die zweite Zirkelformulierung ein.

«Nun ist der Verdacht [...] gehoben, als wäre ein geheimer Cirkel in unserem Schlusse aus Freiheit auf die Autonomie und aus dieser aufs sittliche Gesetz enthalten, daß wir nämlich vielleicht die Idee der Freiheit nur um des sittlichen Gesetzes willen zum Grunde legten, um dieses nachher aus der Freiheit wiederum zu schließen, mithin von jenem gar keinen Grund angeben könnten, sondern es nur als Erbittung eines Princips, das uns gutgesinnte Seelen wohl gerne einräumen werden, welches wir aber niemals als erweislichen Satz aufstellen könnten».²¹

Noch deutlicher als in der ersten Zirkelformulierung findet sich eine zweckterminologische Formulierung des Grund-Folge-Verhältnisses von Freiheit auf Sittlichkeit. Wo im ersten Zirkel nur ein „um“ steht, findet sich im zweiten ein „um willen“. Hier schreibt Kant, dass der Zirkel im „Schlusse [...] enthalten“ sei, was eine Präzisierung gegenüber der ersten Zirkelfassung darstellt. Nicht so einfach ist hingegen die Zuordnung einiger Wörter im zweiten Teil des Satzes („mithin [...] aufstellen“). Es sind: „jenem“, „Erbittung eines Princips“ und „welches“. Der Adressat des Partikels „es“ ist hingegen aus grammatischen Gründen eindeutig und muss sich auf das „sittliche Gesetz“ beziehen. Klar scheint auch der Bezug von „niemals erweislichen Satz“ auf „Erbittung eines Princips“. Damit wird das „sittliche Gesetz“ als „Satz“ bezeichnet, was sich problemlos als verkürzte Form für die Behauptung lesen lässt, das Sittengesetz gelte für den Menschen. „Jenem“ könnte sich sowohl auf „Schlusse“ als auch auf das „sittliche Gesetz“ beziehen, beides wäre auch sachlich durchaus plausibel. Da aber, was bereits zu Anfang der dritten Sektion deutlich wurde, der der Zirkelformulierung zugrunde liegende Verdacht derjenige ist, es scheine „als setzten wir in der Idee der Freiheit eigentlich das *moralische Gesetz* [...] nur voraus“²², plädiere ich für letzteres. Außerdem geht der Satz weiter mit der Aussage „es“ (Hv. v. V.) könne „nur als Erbittung eines Prinzips“ aufgestellt werden, was aus grammatischen Gründen nur „sittliches Gesetz“ als Referenten zulässt. Vom ‚*sittlichen Gesetz*‘ also können wir, so der Verdacht, „gar keinen Grund angeben“. Nun ist „Erbittung eines Prinzips“ nichts anderes als die Übersetzung von „petitio principii“, diese allerdings ein falscher *Schluss*. Folglich kann sich eine bloße Behauptung, wie diejenige der Geltung des sittlichen Prinzips für den Menschen schlecht als *petitio principii* bezeichnen lassen. Aber auch das bereitet keine wirklichen Schwierigkeiten, denn im Verb „aufstellen“ klingt das Schlussverfahren an, dessen Schlusssatz die erwähnte Behauptung der Geltung des moralischen Gesetzes ist. Wird diese Behauptung als kein „erweislicher Satz [...]“

21 GMS, AA 04: 453.03-11.

22 GMS, AA 04: 449.24-26.

aufgestellt“, wird sie umgekehrt, zumindest hier, als „Erbittung eines Princips“ aufgestellt. Halten wir auch fest, dass der Schluss von der Freiheit - über Autonomie – auf die Sittlichkeit geht. Ich habe an anderer Stelle ausführlich dafür argumentiert, dass es sich beim Zirkel um eine *petitio principii* handelt, was hier nicht wiederholt werden soll.²³ Gehen wir also davon aus, es handle sich um eine *petitio principii* und schauen uns die von Kant in der Logik-Vorlesung herangezogene Definition Maiers an:

«Wenn ein Schlußsatz aus Vordersätzen hergeleitet wird, welche ebenso ungewiss sind, wie es selbst, so werden die Beweisthümer erbettelt».²⁴

Ziehen wir auch noch Kants Definition eines hypothetischen Vernunftschlusses aus der Jäsche-Logik heran:

«Ein hypothetischer Schluß ist ein solcher, der zum Maior einen hypothetischen Satz hat. — Er besteht also aus zwei Sätzen, 1) einem Vordersatze (antecedens) und 2) einem Nachsatze (consequens), und es wird hier entweder nach dem modo ponente oder dem modo tollente gefolgert.

Anmerk. 1. Die hypothetischen Vernunftschlüsse haben also keinen medium terminum, sondern es wird bei denselben die Konsequenz eines Satzes aus dem andern nur angezeigt. — Es wird nämlich im Maior derselben die Konsequenz zweier Sätze aus einander ausgedrückt, von denen der erste eine Prämisse, der zweite eine Konklusion ist. Der Minor ist eine Verwandlung der problematischen Bedingung in einen kategorischen Satz».²⁵

Ist die im Zirkel formulierte Konklusion die Aussage „Es gibt das Sittengesetz“ und berücksichtigen wir noch die Analytizitätsthese der ersten Sektion, dann liegt es nahe, den im Zirkel befürchteten Fehlschluss als eben den *modus ponens* anzusehen, den Senses als legitimen Beweis der Freiheit aus den Sektionen 1 und 2 ansieht:

«[...] Wenn es Freiheit gibt, dann gibt es das Moralgesetz.
[...] Es gibt Freiheit.
[...] Es gibt das Moralgesetz».²⁶

Ist die Konklusion aber „Es gibt das Moralgesetz.“ und gehen wir davon aus, dass Kant die Analytizitätsthese nicht im Nachhinein in Frage stellt, dann bezieht sich die Rede von den „Vordersätzen [...], welche ebenso ungewiss sind“ in der Definition Meiers auf die Minor: „Es gibt Freiheit.“. Das ist wichtig, weil es nochmals bestätigt, dass ein Ausweg aus dem Zirkel einen legitimen Grund für die Freiheitsannahme liefern muss.

²³ Vgl. Porcheddu 2016, 111-114.

²⁴ Georg Friedrich Meier: Auszug aus der Vernunftlehre, Halle 1752, 774.

²⁵ Logik, AA09: 129.

²⁶ Senses 2015, S. 231-256.

3. Die „Auskunft“

Die Auflösung des Zirkels geschieht bekanntlich in Form einer von Kant so genannten „Auskunft“. Wenn Kant von einer „Auskunft“ spricht, sollte man dies allerdings nicht im Sinne einer Informationsvermittlung als vielmehr im Sinne von „Ausweg“ lesen. Die „Auskunft“ soll also einen Ausweg aus dem Zirkel aufzeigen. Im Folgenden werde zunächst die einzelnen Schritte der „Auskunft“ dargestellt und kurz erläutert, bevor einzelne zentrale Aspekte und ihr Bezug zur ersten *Kritik* erörtert werden. Der erste Satz der Auskunft lautet:

«Eine Auskunft bleibt uns aber noch übrig, nämlich zu suchen: ob wir, wenn wir uns durch Freiheit als a priori wirkende Ursache denken, nicht einen anderen Standpunkt einnehmen, als wenn wir uns selbst nach unseren Handlungen als Wirkungen, die wir vor unseren Augen sehen, uns vorstellen».²⁷

Mit dem „anderen Standpunkt“ meint Kant offensichtlichlicherweise den intelligiblen Standpunkt, den wir als freie und vernünftige Wesen einzunehmen berechtigt und objektiv gezwungen sind. Mit Blick auf unsere Interpretation des Zirkels ist diese Formulierung aber doch überraschend. In der entwickelten Lesart scheint alles auf den, von dem Wunsch nach moralischem Gebundensein unabhängigen, Nachweis hinauszulaufen, dass wir uns in unserem Handeln grundsätzlich als frei ansehen dürfen und nicht sosehr, ob und wie sich Freiheit und naturkausale Bestimmtheit im Handeln vereinbaren lassen, worauf diese Formulierung des Einleitungssatzes in die Auskunft hinauszulaufen scheint. Wir werden im Zusammenhang mit der Analyse des Endes der Sektion 3 nochmals auf dieses Problem zu sprechen kommen.

Der erste Schritt der Auskunft besteht in der Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinung und damit implizit derjenigen von nouomenaler und phänomenaler Ordnung, die an die jeweiligen epistemischen Vermögen der reinen spontanen Vorstellungen bzw. der Sinnlichkeit gebunden sind. Im Falle der reinen Vorstellungen geschieht dies ex negativo, d. h. es wird nur das Verhältnis von passiven und unwillkürlichen Vorstellungen (der Sinne) zu den Erscheinungen formuliert und gesagt, dass wir so „niemals“ zur Erkenntnis „der Dinge an sich selbst gelangen können“.²⁸ Da sich dieser Gedanke bereits im Abschnitt „Phaenomena und Nouomena“ der KrV findet, ist die Behauptung mancher Interpreten unzutreffend, dass Kant in der Auskunft bloß den transzendentalen Idealismus

²⁷ GMS, AA 04: 450.30-34.

²⁸ Vgl: „Es ist eine Bemerkung, welche anzustellen [...] kein subtiles Nachdenken erfordert [...], daß alle Vorstellungen, die uns ohne unsere Willkür kommen (wie die der Sinne), uns die Gegenstände nicht anders zu erkennen geben, als sie uns afficiren [...] mithin, daß [...] wir dadurch [...] bloß zur Erkenntnis der Erscheinungen, niemals der Dinge an sich selbst gelangen können. Sobald dieser Unterschied [...] ([...] zwischen den Vorstellungen, die [...] uns anders woher gegeben werden, [...] von denen, die wir lediglich aus uns selbst hervorbringen, und dabei wir unsere Thätigkeit beweisen) einmal gemacht ist, so folgt von selbst, daß man hinter den Erscheinungen doch noch etwas anderes, was nicht Erscheinung ist, nämlich die Dinge an sich selbst, einräumen [...] müsse, ob wir gleich [...] was sie an sich sind, niemals wissen können.“ GMS, AA 04: 450f.35-17.

wiedergebe, zumindest wenn wir darunter die einschlägigen Passagen aus der Ästhetik und Dialektik verstehen. Im nächsten Schritt wird diese Unterscheidung der verschiedenen Ordnungen (und der beigeordneten epistemischen Vermögen) auf die menschliche Subjektivität angewendet. Der Mensch ist sich selbst „durch innere Empfindung“ ein empirischer Gegenstand. Dieser „aus lauter Erscheinungen zusammengesetzte[n] Beschaffenheit“ muss er zugleich „ein Ich, so wie es an sich selbst beschaffen sein mag“ zugrunde legen.²⁹ Hier bezieht Kant also diese Unterscheidung von Nouomena und Phaenomena auf die menschliche Subjektivität. Dieser Gedanke findet sich – dies sei hier nur am Rande erwähnt – bis in den Wortlaut hinein bereits in der Charakterlehre des KrV. In rein spontanen Vollzügen, solchen also, die „reine Tätigkeit“ sind oder doch „sein mögen“ und folglich nicht sinnlich rezeptiv sind, ist sich der Mensch sich selbst kein sinnlicher Gegenstand, sondern ein noumenaler. Aufgrund solcher rein spontanen Vollzüge und Vorstellungen darf er sich damit „zur intellektuellen Welt zählen“. In Absatz 10 der dritten Sektion schreibt er zu dieser Welt, in ihr seien die Gesetze „bloß in der Vernunft gegründet“. Soll der Mensch sich eine noumenale Seite seiner Subjektivität zuschreiben dürfen, muss also der Nachweis erbracht werden, dass der Mensch solcher rein vernünftigen Vollzüge fähig ist. Im nächsten Schritt der Auskunft wird dann auch konsequenterweise der Nachweis geführt, dass der Mensch tatsächlich über (rein) spontan-apperzeptive Vorstellungen verfügt, die Vernunftideen. Das geschieht im neunten Absatz der dritten Sektion und wird weiter oben ausführlich behandelt.

Bis hierhin argumentiert Kant nun aber ausschließlich für die legitime Zuschreibung einer noumenalen Subjektivität des Menschen. Es fehlt aber noch der entscheidende Schritt, nämlich ein Argument dafür, dass diese Subjektivität auch Kausalität auf die Sinnenwelt hat. Auch dieses Argument findet sich im neunten Absatz der dritten Sektion, in sehr komprimierter Form. Es besteht in dem Verweis auf das ‚vornehmste Geschäft‘ der Vernunft, welches Geschäft in der Selbstkritik mit dem Ziel einer Konsistenten Selbstsicht der Vernunft besteht. Hiermit meint Kant im Kontext der dritten Sektion insbesondere die Auflösung der dritten Antinomie, deren Ergebnis gerade die notwendige Annahme der Möglichkeit einer noumenalen Kausalität auf die Sinnenwelt und damit transzendental-praktische Freiheit ist.

Um die letzten beiden Schritte der „Auskunft“ verstehen zu können, muss der neunte Absatz der dritten Sektion einer ausführlichen Analyse unterzogen werden, die uns u. a. zur Ideen- und Antinomienlehre der *Kritik der reinen Vernunft* führen wird. Zunächst sei der neunte Absatz in toto zitiert:

²⁹ Vgl.: „Sogar sich selbst [...] nach Kenntniß, die der Mensch durch innere Empfindung vor sich hat, darf er sich nicht anmaßen zu erkennen, wie er an sich selbst sei [...]. [I]ndessen er doch nothwendigerweise über diese aus lauter Erscheinungen zusammengesetzte Beschaffenheit seines eigenen Subjects noch etwas anderes zum Grunde liegendes, nämlich sein Ich, wie es an sich selbst beschaffen sein mag, annehmen und sich also [...] in Ansehung dessen [...], was in ihm reine Thätigkeit sein mag, (dessen, was gar nicht durch Afficirung der Sinne, sondern unmittelbar zu Bewußtsein gelangt) sich zur intellectuellen Welt zählen muß, die er doch nicht weiter kennt.“ GMS, AA 04: 451.21-36.

«Nun findet der Mensch in sich wirklich ein Vermögen, dadurch er sich von allen Dingen, ja von sich selbst, sofern er von Gegenständen afficirt wird, unterscheidet, und das ist die Vernunft. Diese, als reine Selbstthätigkeit, ist sogar darin über den *Verstand* noch erhoben: daß, obgleich dieser auch Selbstthätigkeit ist und nicht, wie der Sinn, bloß Vorstellungen enthält, die nur entspringen, wenn man von Dingen afficirt (mithin leidend) ist, er dennoch aus seiner Thätigkeit keine anderen Begriffe hervorbringen kann als die, so bloß dazu dienen, um *sinnliche Vorstellungen unter Regeln zu bringen* und sie dadurch in einem Bewußtsein zu vereinigen, ohne welchen Gebrauch der Sinnlichkeit er gar nichts denken würde, da hingegen die Vernunft unter dem Namen der Ideen ein so große Spontaneität zeigt, dass er [sie] dadurch weit über alles, was ihm [ihr] Sinnlichkeit nur liefern kann, hinausgeht und ihr vornehmstes Geschäft darin beweist, Sinnenwelt und Verstandeswelt voneinander zu unterscheiden, dadurch aber dem Verstand selbst seine Schranken vorzuzeichnen».³⁰

Die Rede vom „Vermögen“, durch welches sich der Mensch „von sich [...] selbst, sofern er von den Gegenständen afficirt wird, unterscheidet“, ist das Vermögen der vorher thematischen „reinen Thätigkeit“, die „gar nicht durch Afficirung der Sinne, sondern unmittelbar zum Bewußtsein gelangt“³¹. Denn diese „reine Thätigkeit“ wird dem „Ich, wie es an sich selbst beschaffen sein mag“ zugeordnet. Die ‚reine Tätigkeit‘ wird in Absatz 9 dann auch präzisierend ‚reine Selbstthätigkeit‘ und ‚reine Spontaneität‘ genannt. Die Rede von der reinen Selbstthätigkeit und ihrem unmittelbaren Bewusstsein lässt sich im Rückblick auf die zweite Sektion etwas genauer fassen. So wurde dort die Vernunft als Vermögen begriffen, Vollzüge zu tätigen, deren Ursachen und Prinzipien selbstgegeben sind. Genauer schreibt Kant dort, man könne sich „unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem *eigenen Bewußtsein* in Ansehung ihrer Urtheile“³² und auch in Ansehung aller ihrer reinen Vollzüge nicht selbstgegebenen Ursachen und Prinzipien folgt. Dieses notwendige Autonomiebewusstsein in den reinen Vernunftvollzügen kann insofern als „unmittelbar“ gelten, als es eben Bewusstsein der Vernunft selbst von ihrer ausschließlich *eigenen* Tätigkeit ist und dieses Bewusstsein folglich sozusagen kein externes Moment aufweist, wie dies in sinnlich affizierten Vorstellungen der Fall ist.

Bevor wir in der Analyse der dritten Sektion fortfahren, sei zunächst kurz an einige für die Analyse der Absätze 9 und 10 wichtige Aspekte der Ideenlehre der KrV erinnert. Ideen sind epistemisch unzulässige ‚Ontologisierungen‘ des von der Vernunft im synthetischen Gebrauch geforderten Unbedingten. Genauer ergeben sich auf der Basis des jeweiligen Vernunftschlusses (kategorisch, hypothetisch, disjunktiv) die jeweiligen Ideen, die ihrerseits nichts anderes als transzendent gedachte Kategorien sind (Seele, Welt, Gott). Im Zusammenhang mit der dritten Sektion von GMSIII sind die von Kant behandelten Fehlschlüsse der rationalen Kosmologie unter der Klasse der Ideen des Weltganzen (aus dem hypothetischen Vernunftschluss gewonnen) bekanntlich von besonderer Bedeutung,

30 GMS, AA 04: 452.07-21.

31 GMS, AA 04: 451.34f.

32 GMS, AA 04: 448.13f. Hv. V. V.

also die Antinomien der Vernunft, und hier besonders die dritte kosmologische Idee: „Die absolute Vollständigkeit der Entstehung einer Erscheinung überhaupt“, die aus der Kategorie der Kausalität gewonnen wird. Der Argumentationsgang der dritten Antinomie muss hier nicht wiederholt werden. Es sei nur an den transzendentalen Idealismus erinnert, der die dritte Antinomie überwinden soll, also die Lehre von der Idealität von Raum und Zeit und die sich hieraus ergebende Annahme, „dass alles, was im Raume oder der Zeit angeschauet wird, mithin alle Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung, nichts als Erscheinung, d. i. bloße Vorstellungen sind [...]“.³³

Es sei auch noch ein präzisierendes Wort zur Spontaneität der Vernunft in Absatz 9 von Sektion 3 gesagt. Einmal ist sie insofern spontan, als Ideen Vorstellungen von Sachverhalten sind, denen nichts in der Anschauung korrespondieren kann. Dann findet sich im Abschnitt vom empirischen und intelligiblen Charakter eine Stelle, in der Kant die Spontaneität der Vernunft und des Verstandes damit begründet, dass sie „Handlungen und innere Bestimmungen“ vollziehen bzw. hervorbringen, „die gar [...] gar nicht zum Eindrücke der Sinne zählen“ können.

Kehren wir nun zur GMS zurück. Es sollte nun möglich sein, Kants Äußerungen zur reinen Spontaneität der Vernunft und ihrem „vornehmsten Geschäft“ am Ende des neunten Abschnitts (Sektion 3, GMSIII) angemessen interpretieren zu können. Zur Erinnerung: Kant schreibt, die Vernunft zeige

«[...] unter dem Namen der Ideen eine so reine Spontaneität [...], daß er [der Verstand und also seine Kategorien] dadurch weit über alles, was ihm Sinnlichkeit nur liefern kann, hinausgeht und ihr vornehmstes Geschäfte darin beweiset, Sinnenwelt und Verstandeswelt voneinander zu unterscheiden, dadurch aber dem Verstand selbst seine Schranken vorzuzeichnen».³⁴

Wie gesehen, sind die Ideen der Vernunft nichts anderes, als über den Erfahrungsgebrauch hinaus erweiterte Kategorien des Verstandes. Insofern ist es der *Verstand*, der „über alles, was ihm Sinnlichkeit nur liefern kann, hinausgeht“. Die Vernunft, die „im Namen der Ideen“ den Verstand über die Erfahrungsgrenzen hinaustreibt, ist zugleich diejenige, die ihm „seine Schranken“ vorzeichnet, und zwar durch die Unterscheidung von Sinnen- und Verstandeswelt. Diese von Kant formulierte enge Verbindung von reinem Ausdruck der Spontaneität und der Beschränkung des Geltungsbereiches des Verstandes ist mit Blick auf die Antinomienlehre nun gut einsehbar. Die durch die Vernunft *rein spontan* hervorgebrachten Ideen führen im Falle der kosmologischen Ideen in eine Antinomie, deren Auflösung in der dritten Antinomie in der Sicht Kants einzig der transzendentalen Idealismus und seine Folgetheoreme leisten können. Die Beschränkung des Verstandes, die bereits durch den Umstand geschieht, dass die Erweiterung seiner Begriffe über die Erfahrung hinaus eben in eine Dialektik bzw. Antinomie führt, wird, so könnte man sagen, durch vermittlung des transzendentalen Idealismus geleistete Auflösung zu Ende gedacht.

³³ KrV: A491/B518f.

³⁴ GMS, AA 04: 452.17-21.

Erst dieser weist dem Verstand und seinem Gesetz der Naturkausalität endgültig seinen erkenntnistheoretischen Ort zu. Insofern kann Kant schreiben, dass durch die Unterscheidung von Sinnen- und Verstandeswelt dem Verstand seine Schranken vorgezeichnet werden. Somit hängen der reinste Ausdruck der Spontaneität der Vernunft, die Ideen, ihr ‚vornehmstes Geschäft‘ der Selbst- und Metaphysikkritik, das Einschränken der Verstandesbegriffe auf Erscheinungen, und schließlich die Eröffnung der Möglichkeit praktisch-transzendentaler Freiheit, direkt miteinander zusammen.³⁵

4. Absatz 10 der dritten Sektion

Praktisch-transzendente Freiheit thematisiert Kant erst im 10. Absatz, Sektion 3:

«Um deswillen muß ein vernünftiges Wesen sich selbst, als Intelligenz [...] zur Verstandeswelt gehörig, ansehen; mithin hat es zwei Standpunkte, daraus es sich selbst betrachten und Gesetze des Gebrauchs seiner Kräfte, folglich *aller* seiner Handlungen, erkennen kann, einmal, sofern er zur Sinnenwelt gehört, unter Naturgesetzen (Heteronomie), zweitens, als zur intelligibelen Welt gehörig, unter Gesetzen, die, von der Natur unabhängig, nicht empirisch, sondern bloß in der Vernunft gegründet sind».³⁶

Um den Schluss von der in Absatz 9 thematischen epistemischen Spontaneität auf die praktisch-transzendente Freiheit in Absatz 10 nachvollziehen zu können, ist es m. E. eminent wichtig, zu verstehen, worauf genau sich „[u]m deswillen“ bezieht. Es wurde vermutet, dass es sich auf die „reine Spontaneität“ des 9. Absatzes bezieht und zwar gelesen im Sinne von „aus dem Grunde“. Diese Lesart hat einiges für sich und eine entsprechende Paraphrase des ersten Satzes Absatz 10 würde, unter Berücksichtigung der gelieferten Interpretation des neunten Absatzes, folgendermaßen lauten:

„Aus dem Grunde bzw. wegen seiner epistemischen Spontaneität, muss sich das vernünftige Wesen als zur Verstandeswelt gehörig ansehen, mithin hat es zwei Standpunkte, daraus es sich selbst betrachten und die Gesetze des Gebrauchs seiner Kräfte, folglich alle seine Handlungen, erkennen kann.“

Problematisch an dieser Interpretation ist erstens die Lesart von „um willen“ im Sinne von „aus diesem Grunde“, da man „um willen“ viel eher im Sinne von „zu diesem Zwecke“ lesen würde. Die letztere Lesart wiederum lässt es kaum zu, „reine Spontaneität“ als Adressaten von „um deswillen“ zu lesen. Denn was soll es bedeuten, dass der Mensch sich zum *Zwecke* seiner epistemischen Spontaneität zu den zwei Welten zählen muss? Es sei allerdings erwähnt, dass Kant an mehreren Stellen in verschiedenen Schriften „um willen“ im Sinne von „aus diesem Grund“ zu verwenden scheint. Doch selbst dann erscheint der

35 Vgl. zum Begriff des ‚vornehmsten Geschäfts‘ die Vorrede der A-Auflage der KrV, in der es heißt, dass „das schwerlichste aller ihrer [der Vernunft] Geschäfte, [...] das der Selbsterkenntnis“ der Vernunft sei, diese zugleich ein „Gerichtshof“ und eben eine „Kritik der reinen Vernunft“, also „eine Kritik [...] des Vernunftvermögens überhaupt in Ansehung aller Erkenntnisse, zu denen sie, unabhängig von aller Erfahrung streben mag, mithin die Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt und die Bestimmung sowohl der Quellen als des Umfangs und der Grenzen derselben [...]“ (KrV, AXIf)

36 GMS, AA 04: 452.23-30. Hvh. v. Vf.

Schluss auf die zwei Standpunkte und damit die praktisch-transzendente Freiheit des Menschen mindestens unvollständig. Denn erst die Dialektik und damit Selbstkritik der Vernunft führt im Falle der dritten Antinomie und ihrer Auflösung zur Annahme einer Form kausaler Freiheit.

Ich denke also, es ergibt sich eine konsistentere Interpretation, wenn man annimmt, dass sich „um deswillen“ erstens auf das „vornehmste[] Geschäft“ des neunten Absatzes bezieht und zweitens im Sinne von „aus diesem Zwecke“ gelesen wird. Um willen des kritischen Geschäfts der Metaphysik- und Selbstkritik und damit der Einschränkung des Verstandes auf ihren Geltungsbereich, muss die Vernunft die Möglichkeit zweier Standpunkte im Denken und Handeln *und* damit die Möglichkeit praktisch-transzendenter Freiheit eröffnen. Diese Lesart passt sehr gut zur Antinomienlehre der KrV. Denn die Lehre der zwei Standpunkte als Folge des transzendentalen Idealismus stellt, wie gesehen, den Ausweg aus der dritten Antinomie der Vernunft dar. Um willen also der durch das kritische Geschäft nur möglichen konsistenten Selbstsicht der epistemischen Vernunft, die ohne „ihr vornehmstes Geschäft“ in einer „Veruneinigung mit sich selbst“ verharren würde, muss der Mensch bzw. das vernünftige Wesen sich selbst eine noumenale und phänomenale Seite zuschreiben und zwei Standpunkte einnehmen, „daraus es sich selbst betrachten und Gesetze des Gebrauchs seiner Kräfte, folglich all seiner Handlungen erkennen kann“.³⁷ Diese Interpretation hat auch mit Blick auf unsere Analyse des Zirkels Vorteile. So wurde als ein Befund festgehalten, dass ein Ausweg aus diesem Gründe für die Annahme der Freiheit eröffnen muss, die nicht-moralischer Natur sind. Dieser andere Grund ist offenbar die konsistente Selbstsicht der Vernunft in ihrem epistemischen Gebrauch.

5. Die Auflösung des Zirkels

Es ist allerdings nicht ohne weiteres klar, wie dieser Befund zum Ausweg aus dem Zirkel steht, wie Kant selbst ihn zusammenfassend am Ende der Sektion 3 formuliert:

«Denn jetzt sehen wir, dass, wenn wir uns als frei denken, so versetzen wir uns als Glieder in die Verstandeswelt und erkennen die Autonomie des Willens, samt ihrer Folge, der Moralität; denken wir uns aber als verpflichtet, so betrachten wir uns als zur Sinnenwelt und doch zugleich zur Verstandeswelt gehörig».

Der im ersten Sinnabschnitt des Satzes („Denn ... Moralität“) formulierte Gedanke scheint genau dem zu entsprechen, was Kant zu Anfang der Auskunft ankündigt:

37 Prauss (vgl. 1983, S. 255) sieht bereits in der „reinen Spontaneität“ des neunten Absatzes (Sek. 3) eine Einheit aus theoretischer und praktischer Vernunft angesprochen und verfehlt damit den Begründungsgang der „Auskunft“: Die – gesicherte – theoretische Vernunft zwingt um willen ihrer konsistenten Selbstsicht zu einer Form von Freiheit, die mehr umfasst als theoretische Spontaneität.

«Eine Auskunft bleibt uns aber noch übrig, nämlich zu suchen: ob wir, wenn wir uns durch Freiheit als a priori wirkende Ursache denken, nicht einen anderen Standpunkt einnehmen[...]».

Wir deuteten bei ihrer ersten Thematisierung bereits an, dass diese Beschreibung der Auskunft problematisch sein könnte. Wenn man bedenkt, dass zu Anfang der Sektion 3 menschliche Willensfreiheit noch nicht bewiesen ist und der im Zirkel formulierte Verdacht offenbar der ist, dass wir Freiheit nur um der Sittlichkeit willen annehmen, ein von unserem Wunsch, uns Sittlichkeit zuschreiben zu können unabhängiger und damit legitimer Grund fehlt, dann leuchtet die Zusammenfassung von Absatz 12 nicht ein, ebenso wenig wie die Ankündigung der Auskunft. Vielmehr scheinen beide auf die Vereinbarkeit von Freiheit und Sinnlichkeit abzielen und damit auf den transzendentalen Idealismus und seine Folgetheoreme. Selbstverständlich stellt die Lehre der zwei Standpunkte den Schlüssel zur Begründung des *kategorischen Imperativs* dar, denn, was im Zweiten Teil der Ergebnisformulierung von Absatz 12 anklingt, setzt die Möglichkeit moralischer Verpflichtung die Vereinbarkeit von Freiheit und Sinnlichkeit voraus. Nur weshalb ist gerade *das* der entscheidende Gedanke in der Überwindung des Zirkels? Und dass er es ist, kann aufgrund der exponierten Positionen im Begründungsgang der dritten Sektion schwerlich bezweifelt werden.

Dies verwundert umso mehr, als Kant in den beiden vorhergehenden Absätzen noch anders argumentiert, und zwar so, wie man es vor dem Hintergrund unserer Interpretation eher erwarten würde. Rekapitulieren wir deshalb nochmals einige Schritte der Argumentation der Absätze 10, 11 und 12: Aufgrund der Spontaneität der epistemischen Vernunft und ihrer Selbstkritik dürfen wir uns sowohl im Denken als auch im kausalen Handeln als Intelligenzen und unsere Handlungen als unter Vernunftgesetzen stehend betrachten. (Absatz 10) Als vernünftige Wesen, also Intelligenzen und Glieder der Verstandeswelt, müssen wir unseren Handlungen notwendig Freiheit zusprechen. Denn Vernunftvollzüge sind notwendigerweise frei. Mit Freiheit ist Autonomie verbunden und mit dieser, beim Willen, Sittlichkeit. Also liegt „das allgemeine Prinzip der Sittlichkeit [...] in der Idee allen Handlungen vernünftiger Wesen [...] zum Grunde.“ (Absatz 11) Jetzt folgen die bereits besprochene zweite Zirkelformulierung und dann das problematische Ergebnis der Zirkel-Überwindung. (Absatz 12) Um das Problem klarer zu fassen, seien die Begründungen in den Absätzen nochmals schematisiert:

- Absatz 10: Spontaneität der Vernunft und Selbstkritik -> Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt -> notwendige Einnahme zweier Standpunkte -> Möglichkeit von Handlungen unter Vernunftgesetzen -> (kann hinzugefügt werden) Möglichkeit sittlicher Handlungen

- Absatz 11: Vernünftigkeit -> Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt -> Notwendigkeit der Annahme des „eigenen Willens [...] unter die Idee der Freiheit“ -> Notwendigkeit der Annahme der Autonomie des Willens -> Sittlichkeit
- Absatz 12: Annahme der Freiheit des Willens -> Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt -> Autonomie des Willens -> Moralität

Es fällt auf, dass es sich in den Absätzen 10 und 11 um dieselbe Begründungsrichtung handelt: Von der Vernünftigkeit zur Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt und Freiheit zur Moralität. In Absatz 12 scheint Kant die Begründungsrichtung gleichsam umzukehren, zumindest zum Teil.³⁸ Diese Ambivalenz finden wir auch in den Sektionen 4 und 5. In der vierten argumentiert Kant gemäß Absatz 12:

«Und so sind kategorische Imperative möglich, dadurch, dass die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligiblen Welt macht, wodurch, wenn ich solches allein wäre, alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäß sein *würden* [...]». (GMS AA04: 454.)

Auch hier also wieder der Schluss von der Freiheit auf die intelligible Welt und dann auf die Sittlichkeit. In Sektion 5 heißt es dann aber:

«Der Rechtsanspruch [...] der gemeinen Menschenvernunft, auf Freiheit des Willens gründet sich auf das Bewusstsein und die zugestandene Voraussetzung der Unabhängigkeit der Vernunft von bloß subjektiv-bestimmenden Ursachen [...]». (GMS AA04: 457.)

Da hier die „Unabhängigkeit der Vernunft von bloß subjektiv-bestimmenden Ursachen“ der Grund für die Annahme der Freiheit des Willens ist, muss erstere die *epistemische* Vernunft meinen, denn die Unabhängigkeit der *praktischen* Vernunft von sinnlichen Bestimmungsgründen *ist* Willensfreiheit. Und es ergibt wenig Sinn die Willensfreiheit durch die Willensfreiheit zu begründen.

Schauen wir, ob sich diese Inkonsistenz nicht doch als eine vermeintliche erweist. Wir können in folgendem Punkt leicht folgen: Sind Vernunft und Freiheit, und die Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt, der ‚Welt der reinen Vernunft‘, notwendig miteinander verbunden, dann können wir diese Verbindung von Freiheit und Sittlichkeit

³⁸ Larissa Berger schreibt: „Es zeigt sich, dass Kant hier vor allem seine Lösungsstrategie der vorangegangenen Absätze resümiert: Der Mensch muss sich (aufgrund der Spontaneität der Vernunft) als Glied der Verstandeswelt betrachten. Als solches muss er sich ‚unter der Idee der Freiheit denken‘ wobei mit dieser die Autonomie und die Moralität verbunden sind. Dies hatte bereits der vorhergehende Absatz zusammengefasst.“ (Berger 2015, S. 73.) Berger verkennt hier m. E. dass Kant in der Auflösungspassage des 12 Absatzes eben nicht von der Spontaneität der Vernunft auf die Verstandeswelt und Freiheit schließt. Es könnte sein, dass aufgrund ihrer Interpretation des Zirkels und der Lösungsstrategie dieser Unterschied der Begründungsrichtung unproblematisch ist, was hier aber nicht geleistet werden kann.

sozusagen von beiden Seiten kommend formulieren: Denke ich mich als vernünftiges Wesen, denke ich mich notwendig als epistemisch frei und auch als praktisch-transzendental frei, und folglich als unter sittlichen Gesetzen stehen. Damit gilt aber auch: Denke ich mich als frei, denke ich mich als vernünftiges Wesen und Mitglied der intelligiblen Welt, spreche mir letztlich Sittlichkeit zu. Wir können Kant noch ein Stück weiter folgen: Da es in der Überwindung des Zirkels, wie in der gesamten dritten Sektion, um die menschliche Willensfreiheit geht, ist die Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt und die legitime Einnahme der zwei Standpunkte *ein* Aspekt der Begründung der menschlichen Willensfreiheit. Nicht bloß, weil sie die Kompatibilität für praktisch-transzendente Freiheit und naturkausale Determiniertheit bereitstellen. Weil der transzendente Idealismus die ontologische Superiorität der Verstandeswelt impliziert ist mit dem Erweis der menschlichen Willensfreiheit *eo ipso* bereits die Geltung des kategorischen Imperativs für den Menschen gezeigt – unter der Voraussetzung, dass der in Sektion 4 und von Dieter Schönecker zuerst so genannte ontoethische Grundsatz tatsächlich das abschließende Deduktionsargument darstellt. Dies sei an dieser Stelle nur angedeutet.³⁹ Weil der Zirkel also eine Begründung der menschlichen Willensfreiheit liefern muss und Kant zu Anfang der dritten Sektion die Frage nach der menschlichen Willensfreiheit an diejenige der Geltung des kategorischen Imperativs bindet, die Deduktion des kategorischen Imperativs ebenso wie die menschliche Willensfreiheit aber auf engste mit der Lehre der zwei Standpunkte bzw. Welten und dem transzendentalen Idealismus verknüpft sind, und weil das abschließende Deduktionsargument unmittelbar auf die Auflösungspassage folgt, könnte die Formulierung in der Auflösungspassage von Absatz 12 als argumentationsstrategisch motivierte Verkürzung des Auflösungsargument bzw. eine Fokussierung auf einen Aspekt gedeutet werden. Ist aber die geleistete Interpretation des Zirkels halbwegs zutreffend und handelt es sich bei diesem um eine *petitio principii*, deren ‚ungewisser Vordersatz‘ die Behauptung der Willensfreiheit ist, dann kann die Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt – es bleibt dabei - nicht *der* entscheidende Grund für die Überwindung des Zirkels sein. Denn diese Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt ist nicht der Grund für die Freiheit, sondern Freiheit *ist* Mitgliedschaft zur intelligiblen Welt.

Auch wenn die Thematisierung der dritten Sektion insgesamt einer erheblich genaueren Analyse bedürfte, sollte doch deutlich geworden sein, dass weder bereits in Sektion 2 Freiheit bewiesen wird, noch im neunten Absatz die Spontaneität der Vernunft diejenige der praktischen Vernunft ist. Abschließend sei noch ein wichtiger Aspekt der zweiten Sektion angesprochen. Wir sahen, dass Kant dort dem Willen überhaupt praktisch-transzendente Freiheit zuzusprechen scheint. Auch in der Deduktionspassage tut er

³⁹ Vgl. GMS AA04: 453, Schönecker 199, 388, Porcheddu 2016, 87-146. Vor diesem Hintergrund wäre zu fragen, ob, wie Berger vermutet, der Zirkel tatsächliche „in einer Doppelproblematik besteht, nämlich in der bisher nicht begründeten Annahme der Freiheit und der noch nicht bewiesenen Geltung des kategorischen Imperativs. Hinsichtlich der ersten Problematik wurde bereits festgehalten, dass Kants Lösungsstrategie darauf zu antworten scheint. Dies kann aber hinsichtlich der zweiten Problematik nicht behauptet werden.“ (Berger 2015, S. 75) Sind Freiheitsbeweis und Geltungsbegründung des kategorischen Imperativs als Einheit zu sehen, muss die Sektion 3 in der Sache auch beide Probleme gelöst haben. Das schließt nicht aus, dass erst die Sektion 4 eine entscheidende Implikation des Freiheitsbeweises expliziert.

dies.⁴⁰ Es bleibt zu untersuchen, wie dieser Befund zur Analytizitätsthese und eben auch zum Freiheitsbeweis der dritten Sektion steht.

Literatur

- Berger, Larissa (2015): „Der „Zirkel“ im dritten Abschnitt der Grundlegung – Eine neue Interpretation und ein Literaturbericht“, in: Dieter Schönecker (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in Grundlegung III. Neue Interpretationen*. Münster: Mentis, S. 9-82.
- Brandt, Reinhard (1988): „Der Zirkel im dritten Abschnitt von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: H. Oberer, G. Seel (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Würzburg, S. 169-191.
- Guyer, Paul (2015), „Die Beweisstruktur der *Grundlegung* und die Rolle des dritten Abschnitts“, in: Dieter Schönecker (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in Grundlegung III. Neue Interpretationen*. Münster: Mentis, S. 109-136.
- Horn, Christoph (2015), „Das Bewusstsein, unter dem moralischen Gesetz zu stehen – Kants Freiheitsargument in *GMS III*“, in: Dieter Schönecker (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in Grundlegung III. Neue Interpretationen*. Münster: Mentis Verlag, 137-156.
- Meier, Georg Friedrich (1752): *Auszug aus der Vernunftlehre*, Halle.
- Porcheddu, Rocco (2016), *Der Zweck an sich selbst. Eine Untersuchung zu Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*, Berlin/New York, De Gruyter.
- Schönecker, Dieter (2005), *Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit. Eine entwicklungsgeschichtliche Studie*, Berlin/New York, De Gruyter.
- Schönecker, Dieter (1999), *Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Freiberg/München.
- Sensen Oliver (2015), „Die Begründung des Kategorischen Imperativs“, in: Dieter Schönecker (Hrsg.): *Kants Begründung von Freiheit und Moral in Grundlegung III. Neue Interpretationen*. Münster: Mentis, S. 231-256.



⁴⁰ Vgl. Porcheddu 2016, S. 126-130.